

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 3

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Rath und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

A. N. Vor Jahren unterstützte die Gemeinde N. eine hiesige Familie, und zwar recht nachdrücklich; die Gesamtsumme der Unterstützungen erreicht 1500 Fr. Nun ist die Familie in den letzten Jahren recht gut vorwärts gekommen, dank den erwachsenen Kindern, die alle die Sekundarschule besuchten, indem der eine Sohn auf der Post in W., der andere als Werkführer in einem größern Etablissement gutbesoldete Stellen inne haben. Der Vater ließ vergangenes Jahr Stall und Scheune neu bauen, hat einen recht gut besetzten Viehstand und zählt nun zu den hablichen Bauern. Allerdings beträgt nach seinen Angaben sein steuerbares Vermögen nur 500 Fr., sein Einkommen 700 Fr. Unsere Armenpflege fand nun, der Mann wäre wohl in der Lage, wenigstens etwas von den einstmals bezogenen Unterstützungen zurückzubezahlen und richtete diesbezügliche Forderungen an ihn. Aber er lehnte rundweg solche Zumutungen ab mit der Begründung, er könne das nicht und sei auch nicht dazu verpflichtet; er wollte nichts davon wissen, trotzdem die Armenpflege nicht die ganze Summe beansprucht und nur kleine Teilzahlungen verlangte. Bevor wir nun den Mann daraufhin betreiben resp. Prozeßvollmacht gegen ihn von der Gemeinde einholen, möchten wir vorerst Ihren Rat hören, ob Sie ein solches Vorgehen für aussichtsreich halten oder nicht, oder ob sie uns andere Wege angeben können, um zum Ziele zu gelangen.

Antwort. Als schwer belastete Armenpflege sind Sie verpflichtet, von dem Genannten mit allen zulässigen Mitteln Rückerstattung wenigstens eines Theils der geleisteten Armenunterstützung zu fordern. Sie können sich dabei auf § 20 des zürcherischen Armengesetzes stützen: „Die Armenpflege ist berechtigt, . . . auch bei sonst eingetretenen günstigeren Umständen Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu fordern.“ (Ohne Zinsberechnung.) Nach Ihrer Schilderung scheint die Bedingung zur Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche, nämlich „die günstigeren Umstände“, erreicht zu sein. Der Betreffende lebt nun — in Folge erhöhten Einkommens, vielleicht auch Sparsamkeit und andern fördernden Momenten — in Umständen, die, verglichen mit denen zurzeit seiner Almosenempfänglichkeit und verglichen mit denen von so und so viel andern nicht unterstützten Dorfbewohnern günstigere sind. Ein rechtliches Vorgehen gegen den Mann, das immerhin nicht dahin tendiert, ihn zu drücken oder wohl gar zu ruinieren, sondern nur eine seinen Kräften entsprechende Abzahlung verlangt, dürfte danach meines Erachtens erfolgreich sein. Der Weg zur rechtlichen Geltendmachung Ihrer Ansprüche ist der der Betreibung; erfolgt Rechtsvorschlag, wird der Streit beim Friedensrichter, nachher beim Bezirksgericht anhängig gemacht. Ob Sie gleicherweise gegen die Söhne vorgehen können, hängt davon ab, zu welcher Zeit sie einst an der Unterstützung teilnahmen. Wurden sie unterstützt nach Entlassung aus der Alltagschule, sind Sie berechtigt, sie auch zu belangen, fiel die Unterstützung aber in die Alltagschulzeit, dann geht es nicht an (vgl. § 20, 2, des zürch. Armengesetzes). Eine Prozeßvollmacht von der Gemeinde zu verlangen, halte ich für überflüssig. Es liegt in der Kompetenz der Armenpflege als solcher Unterstützungen auszurichten und Rückerstattungen solcher einzufordern gemäß dem Armengesetz; sie hat dieses zu beobachten und auszuführen und bedarf dazu keiner besondern Autorisation mehr. Vielleicht empfiehlt es sich, bevor der Landgraf hart wird, dem Manne noch einmal klar zu machen, daß er allerdings verpflichtet ist, empfangene Unterstützung zurückzuzahlen nach Möglichkeit, und daß das Armengesetz zur Rückerstattung klar und deutlich bevollmächtigt und ihm mit der Betreibung und dem Gericht zu drohen. w.

Insertate:

Eine dipl. Kindergartenin, 3 Sprachen mächtig, sucht Stelle in einem ev. Kindergarten.

Referenzen zu Diensten. Gest. Offerten an **Marie Welter, Sonnenhof, 57, Wil, Kt. St. Gallen.**

Eine ehemalige Diakonissin, beider Sprachen mächtig, sucht Stelle in event. Waisenhaus oder Besserungsanstalt, am liebsten als Vorsteherin. Referenzen stehen zu Diensten. Offerten an [56]

A Schwager, Privat-Augenklinik, Wil, Kt. St. Gallen.

Gesucht.

Ein Knabe im Alter von 14—16 Jahren zur Beihülfe in der Landwirtschaft. Eintritt sofort oder nach Uebereinkunft. Familiäre Behandlung. [58]

Theodor Angst, Landwirt, Wil b. Rafz, Kt. Zürich.

Heilstätte f. alkoholranke Frauen Weesen. fam., disk. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privaten. [59]

Besitzer D. Hengärtner.

Art. Inst. OrellFüssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-sinnigen Kinder“

von **Konrad Auer,**
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!